

Auflagen / Sicherungsvorschriften

Ziffernverzeichnis

5	Polizeibegleitung oder eine Begleitung durch vom Kanton bewilligten Transportbegleiter erforderlich. Der Bewilligungsinhaber hat die Ausnahmefahrt mindestens 24 Stunden im Voraus bei der Polizei (Adresse siehe www.sonderbewilligung.ch) anzumelden und die organisatorischen Details (Zeitpunkt, Treffpunkt, usw.) abzusprechen.
7	Überwachung durch unmittelbar vorausfahrendes Begleitfahrzeug mit gelbem Gefahrenlicht erforderlich.
9	Gelbes Gefahrenlicht erforderlich, das vorne und hinten aus einer Entfernung von mindestens 50 m sichtbar sein muss. Nötigenfalls ist hinten an der Ladung bzw. am Fahrzeug ein zweites gelbes Gefahrenlicht anzubringen.
10	Die Benützung der Autobahn bzw. Autostrasse wird nur unter der Bedingung bewilligt, dass mit beladenem und unbeladenem Fahrzeug bzw. Fahrzeugen eine Mindestgeschwindigkeit von 60 km/h erreicht werden kann und darf.
11	Während der Fahrt auf dem bewilligten Autobahnabschnitt darf das vorgeschriebene Begleitfahrzeug keine Begleitfunktion ausüben; sein gelbes Gefahrenlicht ist auszuschalten.
17	Stehen Ladungen, Einzelteile oder Anhänger seitlich vor, so sind die äussersten Stellen auffällig zu kennzeichnen, tags mit Wimpeln oder Tafeln, nachts und wenn die Witterung es erfordert, mit Licht oder Rückstrahlern, die nach vorne weiss und nach hinten rot leuchten; die Rückstrahler dürfen sich höchstens 90 cm über dem Boden befinden. Überbreite Ladungen oder Anhänger sind vorne am Zugfahrzeug für den Gegenverkehr mit rechteckigen Flaggen oder Tafeln von mindestens 40 cm Seitenlänge zu kennzeichnen, die schräge rund 10 cm breite rot/weisse Streifen aufweisen. Nachts und wenn die Witterung es erfordert, sind die Zeichen zu beleuchten oder Markierlichter anzubringen.
23	Der Bewilligungsinhaber hat vor Antritt der Fahrt für ein allfälliges Heben, Entfernen oder Wiederanbringen von Fahrleitungen oder anderen Hindernissen sowie für die Ausschaltung des Stromes mit den zuständigen Instanzen direkt Verbindung aufzunehmen. Allfällige im Zusammenhang mit der Beseitigung und der Wiederinbetriebsetzung der Einrichtungen entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
24	Die aufgeführten Brücken dürfen nur im Schritt-Tempo, in der Fahrbahnmitte und ohne Gangwechsel befahren werden. Der Verkehr muss durch Hilfspersonal überwacht bzw. geregelt werden!
26	Die aufgeführten Brücken dürfen nur im Schritt-Tempo, in der Fahrbahnmitte und ohne Gangwechsel befahren werden.

27	<p>Der Bewilligungsinhaber hat folgende Fahrstrecke vor der Fahrt zu erkunden: Die gesamte bewilligte Strecke.</p> <p>Er hat namentlich abzuklären, ob die Fahrstrecke die Durchführung des Transportes bzw. die Überführung des Fahrzeuges wegen allfälligen Baustellen oder anderen Hindernissen zulässt. Falls die Fahrt nicht möglich sein oder in Frage gestellt werden sollte, hat er allfällige Behinderungen der Bewilligungsbehörde zwecks Festlegung einer anderen Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt unverzüglich zu melden.</p>
31	Der Fahrzeugführer oder eine Hilfsperson muss ortskundig sein.
62	Bei Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen muss das Gewicht auf den Antriebsachsen mindestens 20 % des jeweiligen Betriebsgewichtes betragen. Bei Fahrzeugen mit nur einer Antriebsachse muss das Gewicht auf den Antriebsachsen mindestens 25 % des jeweiligen Betriebsgewichtes betragen.
70	Die angetriebenen Achsen müssen mit mindestens 20 % des Gesamtzugs-Gewichtes belastet sein (minimales Adhäsionsgewicht).
80	Das allfällige notwendige Entfernen und Wiederanbringen von Strassenbegrenzungs- und Inselfosten ist mit Fotos zu dokumentieren und muss vorgängig mit zuständigen Strassenmeister abgesprochen werden.
81	Es ist eine Hilfsperson zur Unterstützung des Fahrzeugführers mitzuführen, wenn sich das Fahrzeug bzw. die ganze Fahrzeugkombination nicht innerhalb einer Kreisringfläche von 10.60 m innerem und 26.00 m äusserem Durchmesser bewegt.
93	Die Kosten der Begleitung sowie für allfällige Wartezeiten am Übernahmeort gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
113	Baustellen auf Nationalstrassen dürfen an Werktagen von Ausnahmefahrzeugen /-transporten mit einer Breite von mehr als 3.0 m von 06.30 bis 08.330 Uhr und von 16.30 bis 18.30 Uhr nicht befahren werden.
115	Ausnahmefahrzeuge /-transporte mit einer Breite von 3.0 bis 4.0 m dürfen auf Strecken von Nationalstrassen mit einem Standstreifen ohne ausdrückliche anderslautende Fahrvorschrift für einzelne Kunstbauten die Überholspur grundsätzlich nicht beanspruchen, sondern müssen soweit nötig und möglich den Standstreifen befahren.
120	Gemeinde- und Privatstrassen dürfen in der Fahrtrichtung nicht gleichzeitig von anderen Fahrzeugen befahren werden.
144	Die aufgeführten Brücken müssen in Brückenmitte befahren werden. Brückenmitte ist die Mitte zwischen beiden Brückenrändern.